

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/13281 –

IT-Ausstattung der rheinland-pfälzischen Justiz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/13281** – vom 30. Oktober 2025 hat folgenden Wortlaut:

Seit Ende März 2025 arbeiten alle rheinland-pfälzischen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie sämtliche Gerichte der Fachgerichtsbarkeit mit der eAkte. Seit September 2025 sind auch die Staatsanwaltschaften und Amts-, Land- und Oberlandesgerichte in Rheinland-Pfalz mit der eAkte in Strafsachen ausgestattet. Mit der vollständigen Umstellung auf digitale Aktenführung sind Veränderungen in den Arbeitsabläufen, bei der technischen Ausstattung sowie bei Schnittstellen und elektronische Übertragungswege zwischen Behörden verbunden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welches technische Ausstattungskonzept zur Nutzung der eAkte liegt der Einführung der eAkte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zugrunde?
2. Wie wird sichergestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch außerhalb der Dienstzimmer auf die eAkte zugreifen können?
3. Wie bewertet die Landesregierung die bisherigen Erfahrungen mit der Nutzung der eAkte innerhalb und außerhalb der Dienststellen?
4. Welche technischen Möglichkeiten zur sicheren dienstlichen Kommunikation zwischen Bediensteten stehen den Beschäftigten der rheinland-pfälzischen Justiz über die eAkte hinaus zur Verfügung?
5. Wie bewertet die Landesregierung die Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs und die elektronische Kommunikation zwischen Behörden innerhalb und außerhalb von Rheinland-Pfalz ?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs und die elektronische Kommunikation mit fachkundigen Dritten (z. B. Rechtsanwälten, Rechts- und Inkassodienstleistern) ?
7. Wie bewertet die Landesregierung die Erreichbarkeit der Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr für die Bürgerinnen und Bürger?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

14. November 2025

nachrichtlich

Staatskanzlei
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen **Ihr Zeichen**
1515E25-0038 KA 18/13281
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Lutz Pittner
Poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4853
06131 16-4899

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**„IT-Ausstattung der rheinland-pfälzischen Justiz“
Drucksache 18/13281**

Die oben genannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Fragen 1 und 2:

Um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Höchstmaß an Flexibilität und die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten zu gewährleisten, liegt dem Ausstattungskonzept des gemeinsamen eJustice-Programms des Ministeriums der Justiz und der Praxis eine „1-Geräte-Strategie“ zugrunde. Diese beinhaltet in ihrer Grundkonzeption, dass jeder Entscheiderin und jedem Entscheider ein leistungsstarkes Notebook zur Verfügung gestellt

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

wird. Dieses mobile Gerät wird am dienstlichen Arbeitsplatz durch eine einfache Kabelverbindung mit einer universell einsetzbaren Docking-Station gekoppelt, wodurch alle Peripherie-Geräte (Bildschirm, Tastatur, Maus etc.) verbunden sind und eine unmittelbare Arbeitsbereitschaft hergestellt wird. Auch die Bediensteten der Serviceeinheiten werden aktuell über die sukzessive Regelerneuerung mit mobilen Notebooks ausgestattet.

In den Sitzungssälen steht für die Richterinnen und Richterinnen, die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie die Urkundsbeamtinnen und -beamten eine vergleichbare Infrastruktur zur Verfügung. Hierzu wird das mobile Endgerät ebenfalls an die im Sitzungssaal vorhandene Docking-Station angeschlossen. Hierdurch besteht eine Verbindung zum justiziellen Netzwerk, so dass sämtliche Akten elektronisch verfügbar sind. Auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können ihr mobiles Notebook mit einer Docking-Station verbinden und haben sodann den gleichen Zugriff wie an ihrem dienstlichen Arbeitsplatz. Zusätzlich steht ihnen ein schwenkbarer Bildschirm zur Verfügung, der – insbesondere für die Schlussvorträge – die Möglichkeit bietet, den Bildschirm auch im Stehen zu nutzen und auch mittels Touch-Funktion zu bedienen.

Die Notebooks können sich unter Verwendung einer häuslichen oder mobilen Internetverbindung über einen sicheren VPN-Client (Citrix) in das Justiznetz einwählen, so dass für die Entscheiderinnen und Entscheiderinnen auch ein vollständiger elektronischer Aktenzugriff außerhalb der Dienststelle möglich ist¹. Dies gilt beispielsweise auch für den richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst. Alternativ verfügt die eAkte auch über einen „Offline-Modus“, über den einzelne Akten und Vorgänge auch ohne Internetverbindung abrufbar bleiben und später synchronisiert werden können.

¹ Bei der VPN-Lösung handelt es sich um die standardmäßig angebotene VPN-Infrastruktur des Landes, die durch den Landesbetrieb Digitales 8LDI bereitgestellt wird. Diese ist auch seitens der Justiz als technische Lösung zur Einwahl in das Landesnetz / Justiznetz verbindlich zu nutzen.

Zu Frage 3:

Die elektronische Akte (eAkte) erfreut sich bei den Anwenderinnen und Anwendern einer ausgesprochen hohen Akzeptanz. Auch wenn die Einführung der eAkte sich herausfordernd darstellte und von sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine hohe Flexibilität und Veränderungsbereitschaft abforderte, sind die bisherigen Erfahrungen mit der eAkte durchweg positiv. Die durchgehende und ortsunabhängige Verfügbarkeit der eAkte wird ebenso wie der Entfall von zeitaufwändigen Aktentransporten als bedeutender Vorteil wahrgenommen. Auch der Umstand, dass die in der Akte enthaltenen Dokumente als bearbeitbare Datensätze vorliegen und maschinell durchsuchbar sind, macht die Bearbeitung der Rechtssachen zielführender und übersichtlicher. Hier kommt auch zum Tragen, dass sich die Performance der eAkte nach Überwindung temporärer Herausforderungen mittlerweile als ansprechend darstellt und von den Nutzerinnen und Nutzern weit überwiegend als gut und suffizient beschrieben wird.

Zu Frage 4:

Die eAkte bildet den früheren analogen Geschäftsgang, also vornehmlich die Veraktung von Dokumenten und den Aktentransport nunmehr digital ab. Hierbei bleibt die eAkte mit der Speicherung auf den redundanten Servern des LDI physisch stets an der gleichen Stelle. Die „Weitergabe“ elektronischer Akten zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt durch die Generierung sogenannter Aufgaben, durch die beispielsweise eine Entscheiderin oder ein Entscheider die Serviceeinheit um die Ausführung einer in der eAkte abgelegten Verfügung bittet. Diese Aufgabe erscheint im elektronischen Zutrag bei der adressierten Person bzw. Organisationseinheit und wird dort dann weiterbearbeitet.

Unabhängig von der Arbeit in den Rechtssachen und der Nutzung der eAkte sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz mit einem eigenen Account im justiziellen Netzwerk (als gesonderter und unabhängiger Teil des RLP-Netzwerkes) hinterlegt. Dieses Netzwerk ermöglicht z.B. die sichere und abgeschottete E-Mail-Kommunikation zwischen dienstlichen E-Mail Accounts. Durch die Nutzung von VPN-Technik über den

Citrix Client ist diese sichere Kommunikation auch dann gewährleistet, wenn sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ihren dienstlichen Notebooks über ihr häusliches Internet einloggen und von dort aus dienstlich korrespondieren.

Zu Frage 5 und 6:

Seit dem 1. Januar 2018 sind alle Gerichte in der Lage, digital, sicher und rechtswirksam über den elektronischen Rechtsverkehr (eRV) zu kommunizieren. Der elektronische Rechtsverkehr ermöglicht die sichere Übermittlung von Akten und Dokumenten zwischen justiziellen Dienststellen, zwischen sonstigen Behörden und den Gerichten und Staatsanwaltschaften, mit professionellen Einreicherinnen und Einreichern (wie z.B. mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Notarinnen und Notaren) aber auch zwischen der Justiz und den Bürgerinnen und Bürgern.

Die Kommunikation der Justiz mit Behörden in und außerhalb von Rheinland-Pfalz ist mit Blick auf die dargestellte verpflichtende Nutzung mittlerweile standardisiert und funktioniert weitgehend ohne Beeinträchtigungen. Als sicherer Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten sieht das Gesetz für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts insbesondere das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) vor. Das beBPO basiert auf der Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP). Alle für die Verwendung des beBPO erforderlichen Komponenten stehen allen Behörden zur Verfügung. Die weit überwiegende Anzahl der Behörden verfügt mittlerweile über das beBPO und kommuniziert wirksam mit der Justiz.

Seit dem 1. Januar 2022 ist die Anwaltschaft über die seit 2018 bestehende passive Nutzungspflicht hinaus auch flächendeckend verpflichtet, aktiv elektronisch mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu kommunizieren. Jede und jeder in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt verfügt über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) für eine sichere elektronische Kommunikation mit der Justiz. Auch in diesem Bereich wird der eRV flächendeckend und ohne nennenswerte technische Schwierigkeiten umgesetzt.



Darüber hinaus haben auch sonstige professionelle Einreicherinnen und Einreicher - wie z.B. Sachverständige und Inkassounternehmen - die Möglichkeit, mit der Justiz zu kommunizieren. Allerdings besteht für diese keine aktive Nutzungspflicht (wie z.B. für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. die Notarinnen und Notare). Falls diese Berufsgruppen aktiv am eRV teilnehmen wollen, gelten für diese insoweit die Ausführungen zur Kommunikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Justiz in entsprechender Weise (vgl. Beantwortung der Frage 7).

Zu Frage 7:

Als nicht-anwaltlich vertretene Partei besteht für die Bürgerinnen und Bürger keine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs. Diese können weiterhin mittels Papierpost mit der Justiz kommunizieren. Dennoch ist das Ministerium der Justiz bestrebt, den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zur Justiz durch eine rechtswirksame Kommunikation auch online zu erleichtern. Insoweit stehen für die Bürgerinnen und Bürger auch entsprechende Postfächer zur Verfügung.

Mit „Mein Justizpostfach“ (MJP) haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, über den Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen. Die Nutzung ist kostenfrei. In der aktuellen Ausbaustufe wird das MJP nur für natürliche Personen angeboten. Wie auch die übrigen elektronischen Postfächer ermöglicht es den verschlüsselten Austausch von Nachrichten sowohl mit der Justiz, als auch mit Behörden, Anwältinnen und Anwälten, Notarinnen und Notaren sowie Steuerberaterinnen und Steuerberatern. Dies ermöglicht ihnen die vollumfänglich digitale Abwicklung ihrer rechtlichen Angelegenheiten.

Das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) ist insbesondere für Berufsträgerinnen und -träger, wie z. B. Sachverständige, Betreuerinnen und Betreuer, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler und für Organisationen, wie z. B. Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Unternehmen, Vereine und sonstigen Vereinigungen empfehlenswert. Darüber hinaus steht es aber auch Bürgerinnen und Bürgern als kostenpflichtiger Dienst zur Verfügung.



Das Ministerium der Justiz begrüßt den Ausbau und die bisher stetig steigenden Nutzerzahlen entsprechender Postfächer, mit denen Bürgerinnen und Bürger ebenfalls am elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



Philipp FERNIS